

SCHULGELDORDNUNG REDUZIERTES SCHULGELD (gültig für Schuljahr 2020/21)

Mit dem reduzierten Schulgeld soll Familien mit Einkünften unter 50.000 Euro p.a. der Schulbesuch für ihre Kinder erleichtert werden. Zur Bedarfsermittlung hat die Phorms Berlin gGmbH in Zusammenarbeit mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein gesondertes Verfahren abgestimmt. Als Bemessungsgrundlage für das reduzierte Schulgeld gelten neben den Jahresbrutto-Einkünften der Sorgeberechtigten weitere Einkünfte und Vermögenswerte. Dafür müssen jährlich gesonderte und rechtsverbindliche Nachweise erbracht werden, um allen Kindern an der Schule gerecht zu werden und die Fairness gegenüber den Familien zu wahren, die kein reduziertes Schulgeld in Anspruch nehmen.

Jahresbrutto-Einkünfte und sonstige Einkünfte in Euro p.a.	Grundschule monatliches Schulgeld in Euro	Gymnasium monatliches Schulgeld in Euro
bis 30.000	106	106
bis 32.000	140	140
bis 34.000	174	174
bis 36.000	208	208
bis 38.000	242	242
bis 40.000	276	276
bis 42.000	313	345
bis 44.000	350	414
bis 46.000	387	483
bis 48.000	424	552
bis 50.000	461	621

Als Jahresbrutto-Einkünfte gelten die Summen der „positiven Einkünfte“ beider Sorgeberechtigter aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Schulbeginn (2018). Ein Ausgleich mit „negativen Einkünften“ (z.B. bei Verlusten aus Vermietung und Verpachtung) ist nicht möglich.

Darüber hinaus werden für das reduzierte Schulgeld alle weiteren Einnahmen der Familie einbezogen, z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Pensionen, Elterngeld, Kindergeld oder sonstige staatliche Hilfen zum Lebensunterhalt.

Außerdem werden Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie ggf. Vermögenswerte mit in die Bemessungsgrundlage einbezogen, z.B. Immobilien, Wertpapierdepots, mobile Wertgegenstände oder Versicherungspolizen.

Als Nachweise dienen Einkommenssteuerbescheide, Jahreslohnsteuerbescheinigungen, aktuelle behördliche Bescheide über Unterstützungsleistungen sowie geeignete Unterlagen zur Bewertung der Vermögenssituation. Die Nachweise müssen jährlich neu und von beiden Sorgeberechtigten erbracht werden.

Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag in zwölf Monatsraten, die erstmalig zum Schuljahresbeginn ab 1. August 2020 anfallen.

Verwaltungsgebühr

Beim reduzierten Schulgeld beträgt die Verwaltungsgebühr einen einfachen Monatsbeitrag und ist mit Abschluss des Schulvertrages zu zahlen.

Ermäßigung für Geschwisterkinder

Für das älteste Kind ist das volle monatliche Schulgeld zu zahlen. Das zweitälteste Kind erhält einen Rabatt von 25%, beim drittältesten Kind reduziert sich das Schulgeld auf die Hälfte, das viertälteste und alle weiteren Kinder erhalten eine Reduktion des Schulgelds um 75%.

Treuebonus

Nach 5 Jahren Phorms-Zugehörigkeit erhalten Eltern ab dem 6. Jahr einen 10%igen Treuerabatt auf das Schulgeld. Wenn das Kind unseren Campus 10 Jahre lang besucht hat, erhöht sich der Treuerabatt auf 20%. Für Quereinsteiger in die 7. Klasse unseres Gymnasiums beginnt der 10% Treuebonus abweichend bereits nach dem vollendeten vierten Jahr, d.h. ab Klasse 11.

Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung (Hort) – betrifft nur die Grundschule

In der Grundschule bieten wir ab 7:30 Uhr und nach dem Unterricht bis 18 Uhr eine umfassende Hortbetreuung an. Während der Schulzeit arbeiten die Erzieher im Unterricht mit und sind anschließend in der ergänzenden Betreuung im Hort oder in Clubs für die Kinder da. Daher schließen Eltern neben dem Grundschulvertrag einen zusätzlichen Vertrag für ergänzende Betreuung ab. Für diesen Vertrag ist ein Antrag auf Hortbescheid beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Die Kostenbeteiligung am Berliner Hortbescheid ist zusätzlich zum Phorms Schulgeld zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, dem Betreuungsumfang (von 13:30 bis 16:00 oder bis 18:00 Uhr) und der Anzahl der Kinder in der Familie. Die Kostenfestsetzung wird vom zuständigen Bezirksamt vorgenommen und basiert auf dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG). Wenn z.B. nur ein Kind in der Familie lebt und eine Betreuung bis 18 Uhr in Anspruch genommen wird, schwankt der monatliche Beitrag abhängig vom Einkommen von 16 Euro bis 194 Euro.

Ab dem Schuljahr 2019 gilt für die Klassen 1 und 2 eine Kostenfreiheit für die Eltern. Der Hortbescheid muss dennoch von den Eltern beim Jugendamt beantragt werden (analog zum Kita-Gutschein).

Ab der 3. Klasse müssen sich die Eltern dann wieder an den Kosten für die ergänzende Betreuung beteiligen.

Die Kosten für einen Brandenburger Hortbescheid weichen von der Berliner Berechnung ab. Informationen hierzu müssen individuell bei der zuständigen Brandenburger Gemeinde erfragt werden.

Weitere Informationen zu den Hortbescheiden erhalten Sie bei unserem Admissions-Team und in unserem gesonderten Informationsblatt.

Verpflegung

Alle Kinder in der Grundschule haben Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen, für das sich die Eltern direkt beim Caterer registrieren. Die Kosten dafür rechnet der Caterer mit dem Berliner Senat ab. Darüber hinaus erhalten die Kinder eine Zusatzverpflegung, wofür ein Phorms-Beitrag in Höhe von 28 Euro erhoben wird.

Kinder mit Brandenburger Wohnsitz zahlen diesen Zusatzbeitrag in Höhe von 28 Euro ebenfalls; die Kosten für das Mittagessen laut Brandenburger Hortbescheid sind bei der zuständigen Gemeinde zu erfragen und dorthin zu entrichten.

Nach vorheriger Anmeldung beim Caterer können auch Schüler*innen des Gymnasiums ein warmes Mittagessen erhalten. Die Kosten dafür sind direkt an den Caterer zu bezahlen.

Sonstige Kosten

Zu den aufgeführten Beiträgen kommen Kosten für Lehr- und Lernmaterial, für die verbindliche Schulbekleidung, Ausflüge und Klassenfahrten sowie ggf. für kostenpflichtige Nachmittagskurse hinzu.

Steuerliche Absetzbarkeit

Elternbeiträge für Grundschulen und Gymnasien sind als Schulgeld in Höhe von 30% als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung absetzbar. Davon ausgenommen sind Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes. Seit 2008 gilt ein steuerlich wirksamer Höchstbetrag von 5.000 Euro p.a. Damit sind für jedes Elternpaar pro Kind höchstens 5.000 Euro (30% von 16.667 Euro) als Schulgeld abzugsfähig (§ 10 Abs.1 Nr. 9 EStG Sonderausgaben).

Hortbeiträge sind ggf. als Betreuungsaufwendungen i.H.v. zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10 Abs.1 Nr. 5 EStG Sonderausgaben). Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für diese Informationen übernimmt Phorms keine Gewähr.

Bitte besprechen Sie alle Fragen dazu direkt mit Ihrem Steuerberater.